

DI<sup>in</sup> Maria Patek, MBA  
Bundesministerin für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0147-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)49/J-NR/2019

Wien, 23. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DI<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.11.2019 unter der Nr. **49/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regeln für die Förderung von Almflächen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich dazu festhalten, dass in der vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Jahresbilanz 2018 keine Kritik an der Verteilung von Förderungen an heimische Landwirtinnen und Landwirte im Zusammenhang mit der Berechnung von Almflächen geübt wurde. Der Europäische Rechnungshof hat sich unter anderem mit dem System der Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen in den Mitgliedstaaten und der vorzunehmenden Qualitätsbewertung befasst. Die in der Anfrage zitierten Presseberichte finden weder im Bericht des Europäischen Rechnungshofs Deckung noch sind sie inhaltlich nachvollziehbar.

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- Welche Maßnahmen plant das BMNT, um falsche Größenangaben künftig zu vermeiden?
- Welche konkreten Konsequenzen gibt es bei falschen Größenangaben? Bitte um detaillierte Schilderung.
- Wer ist für die Rückzahlung der zu viel ausgezahlten Förderungen verantwortlich?

Gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden alle beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen, die von den Landwirtinnen und Landwirten bei der Antragstellung zugrunde gelegt werden können, umfang- und lagemäßig abgegrenzt. Diese Daten sind im Flächeninformationssystem der Agrarmarkt Austria (AMA) erfasst. Basis für eine zuverlässige Festlegung der beihilfefähigen Höchstfläche sind aktuelle Luftbilder (nicht älter als 3 Jahre) sowie Messmethoden nach dem Stand der Technik.

Bei falschen Größenangaben finden die in den Artikeln 16 bis 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 näher dargelegten Verwaltungsanktionen Anwendung (siehe auch <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1574422319310&uri=CELEX:02014R0640-20171016>).

Zu viel ausgezahlte Fördermittel werden durch die Zahlstelle AMA von der betreffenden Förderempfängerin bzw. vom betreffenden Förderempfänger zurückgefordert.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- Welche Methoden werden für die Messung verwendet? Bitte um detaillierte Gliederung?
- Welche Methoden werden in der Zukunft angewandt, um falsche Messungen zu vermeiden und ab wann sind diese geplant?

Zur Festlegung der beihilfefähigen Höchstfläche werden die genormten Methoden des Geographischen Informationssystems (GIS) angewendet (siehe auch Art. 5 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie entsprechende Arbeitspapiere der Europäischen Kommission DS/CDP/2018/10).

Allfällige in der Zukunft anzuwendende Messmethoden werden – gemäß dem jeweiligen Stand der Technik – durch Vorgaben der Europäische Union bestimmt.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

- Worin sieht das BMNT die Ursache für die Falschberechnung der Flächen?
- Mit welchen Methoden wurden die Ergebnisse gemessen, die sich als falsch herausgestellt haben?
- Hat die AMA die als falsch beurteilten Angaben anschließend nochmals gegengeprüft?

Es ist auf die einleitende Bemerkung zu verweisen.

DI<sup>n</sup> Maria Patek, MBA

